jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/6/23 7Ob37/77, 7Ob40/79, 7Ob48/81, 7Ob30/84, 8Ob19/86, 14ObA42/87, 7Ob320/03i, 10Ob103/0

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1977

Norm

AKIB Art16
ZPO §228 A1

Rechtssatz

Ein Feststellungsbegehren stellt gegenüber einem Leistungsbegehren dann ein Minus dar, wenn es zeitlich und umfänglich vom gestellten Leistungsanspruch mitumfasst ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 37/77
  Entscheidungstext OGH 23.06.1977 7 Ob 37/77
- 7 Ob 40/79
  Entscheidungstext OGH 04.10.1979 7 Ob 40/79
  Beisatz: Hier: Leistungsklage vor Abschluss beziehungsweise Scheitern des Verfahrens nach Art 16 AKIB. (T1)
  Veröff: VersR 1980,883
- 7 Ob 48/81
  Entscheidungstext OGH 03.12.1981 7 Ob 48/81
- 7 Ob 30/84
  Entscheidungstext OGH 13.09.1984 7 Ob 30/84
  Beisatz: Dies ist nicht auf die Zulässigkeit einer Klagsänderung beschränkt, sondern betrifft auch die Sachentscheidung über das minus. (T2)
- 8 Ob 19/86
  Entscheidungstext OGH 19.03.1986 8 Ob 19/86
  Auch; Veröff: RZ 1987/18 S 89 = ZVR 1987/83 S 247
- 14 ObA 42/87
  Entscheidungstext OGH 02.09.1987 14 ObA 42/87
  Veröff: JBl 1988,192
- 7 Ob 320/03i
  Entscheidungstext OGH 31.03.2004 7 Ob 320/03i

- 10 Ob 103/05b
  Entscheidungstext OGH 17.02.2006 10 Ob 103/05b
  Auch; Beisatz: Die bloße Feststellung ist gegenüber einem Leistungsbegehren dann ein Minus, wenn sie von Letzterem vollständig umfasst wird und der Kläger an ihr rechtliches Interesse hat. Trifft dies zu, ist im Leistungsanspruch regelmäßig auch der Anspruch auf Feststellung der jenem zugrundeliegenden - wenngleich auch aufschiebend bedingten oder noch nicht fälligen - Leistungspflicht enthalten. (T3)
- 7 Ob 158/06w
  Entscheidungstext OGH 27.09.2006 7 Ob 158/06w
  Beisatz: Hier: Das Begehren auf Feststellung der Haftpflichtdeckung geht über das bloße Leistungsbegehren hinaus. Nach ständiger Rechtsprechung wäre im (Haftpflicht-)Versicherungsrecht die bloße Feststellung gegenüber einem Leistungs(Zahlungs)begehren an den Versicherungsnehmer also nur dann ein „Minus", wenn nur mehr mangelnde Fälligkeit dem geltend gemachten Deckungsanspruch entgegenstünde. (T4)
- 5 Ob 193/10h
  Entscheidungstext OGH 09.02.2011 5 Ob 193/10h
  Vgl auch
- 6 Ob 36/12f
  Entscheidungstext OGH 19.04.2012 6 Ob 36/12f
  Vgl
- 9 ObA 3/16f
  Entscheidungstext OGH 25.02.2016 9 ObA 3/16f
  Beis wie T3
- 7 Ob 75/16d
  Entscheidungstext OGH 25.05.2016 7 Ob 75/16d
- 2 Ob 49/19y
  Entscheidungstext OGH 19.09.2019 2 Ob 49/19y
  Beisatz: § 765 Abs 2 ABGB ist dahin auszulegen, dass damit nur die Geldzahlungspflicht des Erben auf ein Jahr nach dem Tod des Erblassers aufgeschoben werden soll, nicht aber die Einleitung eines Pflichtteilsprozesses. Sollte dieser vor Ablauf der Jahresfrist beendet sein, wäre die Leistungsfrist nach § 409 ZPO gerichtlich so zu bestimmen, dass dem Pflichtteilsschuldner die gesamte Jahresfrist bis zur Leistung des Geldpflichtteils zur Verfügung bleibt. (T5)
  Veröff: SZ 2019/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0038981

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at